



Weisungen und Tarife für die Benutzung der Turn- hallen, Sportanlagen und der Kunstrasenanlage Kien

der Einwohnergemeinde Reichenbach

1. Eigentum und Zweck

Die Turn- und Sportanlagen inklusive Kunstrasenanlage sind Eigentum der Einwohnergemeinde Reichenbach. Sie stehen in erster Linie den Schulen der Gemeinde Reichenbach sowie den gemeindeansässigen Vereinen und Personen zur Verfügung. Je nach Benutzungsplan kann auswärtigen Interessenten die Benutzung bewilligt werden.

2. Gesuchstellung / Bewilligung

Für die Benutzung ist frühzeitig über www.reichenbach.ch ein Gesuch einzureichen. Die Zusage erfolgt schriftlich. Der Hauswart entscheidet über die Gesuchsbewilligungen. Details sind im Anhang 1 und 2 geregelt.

3. Benutzung ausserhalb des Schulbetriebs

Die Turn- und Sportanlagen stehen in der Regel wie folgt zur Verfügung:

- a) An Werktagen und samstags nach dem ordentlichen Betrieb bis längstens 22.00 Uhr. Um 22.30 Uhr muss das Areal verlassen sein.
- b) An Sonn- und allgemeinen Feiertagen bleiben die Anlagen in der Regel geschlossen. Auf Gesuch hin können Ausnahmen bewilligt werden.
Der FC Reichenbach hat für die Heimspiele einen Monat vor Saisonbeginn einen verbindlichen Spielplan einzureichen. Verschiebungen müssen umgehend gemeldet werden.
- c) Die wiederkehrenden, wöchentlichen Belegungszeiten der Vereine werden mit dem Belegungsplan, welcher jährlich mindestens einmal überarbeitet wird, verbindlich geregelt. Ausnahmen sind bei gegenseitiger Absprache möglich.
- d) Sofern die Belegung der zugeteilten Anlagen und Räumlichkeiten nicht möglich ist, werden die betroffenen Mieter rechtzeitig verständigt.

4. Benutzungsvorschriften

Die Benutzungsvorschriften für die Turn- und Sportanlagen sind im Anhang 1 und für den Kunstrasenplatz im Anhang 2 geregelt. Die Detailangaben in der Checkliste sind verbindlich.

5. Abmeldungen

Der Hauswart ist mindestens 2 Tage im Voraus zu informieren, wenn Reservationen annulliert werden. Die Kostenfolge ist im Tarif geregelt.

6. Schlüssel

Die verantwortlichen Leiter von Vereinen oder die Schulleitung erhalten gegen Unterschrift die notwendigen Schlüssel vom Hauswart. Das Depot wird den einheimischen Vereinen gegen Quittung in Rechnung gestellt.

Die anderen Benutzer beziehen und geben die Schlüssel beim zuständigen Hauswart ab. Bei Verlust von Schlüsseln werden alle entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

7. Fundgegenstände

Die Fundgegenstände werden vom Hauswart aufbewahrt. Über nicht abgeholte Gegenstände wird nach Ablauf von 3 Monaten verfügt.

8. Übernahme / Rückgabe

Die Anlagen werden vom Hauswart zur Benutzung freigegeben. Die Rückgabe der Anlagen hat in ordentlichem Zustand zu erfolgen. Ist dies nicht der Fall, werden dem Benutzer die anfallenden Reinigungskosten nach aktuellem Stundenansatz oder die tatsächlichen Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

9. Sorgfaltspflicht / Haftung

Alle zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen, Mängel, usw. sind direkt dem Hauswart zu melden. Für mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen haftet der Verursacher.

10. Gebühren

Die Tarife werden vom Gemeinderat festgelegt und sind in Anhang 3 geregelt.

11. Inkrafttreten

Die Weisungen treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat per sofort in Kraft. Damit werden sämtliche vorhergehenden Weisungen und / oder Reglemente betreffend der Sportanlagen Gand / Kien und Mühle Reichenbach ersetzt.

12. Genehmigung

Die vorstehenden Weisungen zur Benutzung der Turn- und Sportanlagen sind an der heutigen Sitzung des Gemeinderates genehmigt worden.

Reichenbach, 27. Januar 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

G. Bühler

J. Mürner

Anhang 1 Benutzung Turn- und Sportanlagen Kien und Mühle

1. Von allen Benutzern der Anlagen wird ein korrektes Verhalten erwartet. Die Benutzer bestimmen eine Person, welche für die Einhaltung aller Vorschriften verantwortlich ist.
2. Schule und Jugendorganisationen dürfen die Gebäude erst betreten, wenn die verantwortliche Person anwesend ist.
3. Die Schliessung von Anlagen (Ferien, Hauptreinigung, Sanierungen und Anlässe) wird den Dauerbenutzern rechtzeitig bekannt gegeben. Die im Belegungsplan oder in der schriftlichen Reservationsbestätigung vermerkten Zeiten sind verbindlich. Die Leiter sind verantwortlich für das Einhalten der Checklisten.
4. Der Hauswart regelt die Freigabe der Aussenanlagen.
5. Auf dem Hartplatz sowie dem Boden und Wänden der Turnhallen dürfen keine zusätzlichen Markierungen angebracht werden.
6. Die Hallengeräte dürfen nicht im Freien benützt werden. Ausnahmen können nach Absprache mit dem Hauswart bewilligt werden.
7. Nach dem Duschen sind die Wasserhähnen unverzüglich und gut zu schliessen.
8. Abfälle gehören in die entsprechenden Behälter.
9. In den Garderoben und Toiletten ist auf grösste Reinlichkeit zu achten.
10. Um Diebstähle zu verhindern, gehören keine Wertgegenstände in die Garderoben.
11. Das Mitnehmen von Haustieren in die Gebäude ist untersagt.
12. Für Unfälle und Sachbeschädigungen wird jede Haftung abgelehnt.
13. Der Hauswart ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften. Er meldet Fehlbare der zuständigen Kommission.
14. Der vorliegende Anhang 1 zur Benutzung der Turn- und Sportanlagen ist an der heutigen Sitzung des Gemeinderates genehmigt worden

Reichenbach, 27. Januar 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

G. Bühler

J. Mürner

Anhang 2 Benutzung Kunstrasenanlage Kien

Eigentum und Zweck

1. Die Gemeinde Reichenbach ist Besitzerin der Kunstrasenanlage Kien.
2. Die Kunstrasenanlage soll einer möglichst grossen Anzahl Personen zur sportlichen Betätigung zur Verfügung stehen.

Nutzung

3. Die Anlage steht in erster Linie den Reichenbacher Vereinen zur Verfügung.
4. Sie kann durch auswärtige Sportvereine und andere Interessenten benutzt werden.
5. An Wochenenden haben Veranstaltungen mit Wettspielen und Wettkämpfen in Absprache mit den Beteiligten Vorrang.

Gesuche / Bewilligungen

6. Für die Benutzung ist über www.reichenbach.ch ein Gesuch einzureichen.
7. Gesuche für eine weitere Benutzung sind bis spätestens 14 Tage vor dem Anlass über www.reichenbach.ch einzureichen.
8. Gesuche für Grossanlässe sind so früh wie möglich, mindestens jedoch 6 Monate im Voraus einzureichen.
9. Der Hauswart entscheidet über die Gesuchsbewilligungen, bei Bedarf in Absprache mit der Betriebskommission Sportanlagen und / oder dem Sportkoordinator.

Belegungen

10. Die Belegungspläne sind unter www.reichenbach.ch einsehbar.
11. Ein Belegungsplan für regelmässige Benutzungen wird mit dem Sportkoordinator festgelegt (Adresse siehe unter www.reichenbach.ch)
12. Der Platz ist öffentlich und kann bis auf weiteres, wenn er nicht reserviert ist, von den Gemeindebürgern, unter Einhaltung der Platzordnung, frei benutzt werden.

Platzordnung

13. Der Hauswart entscheidet über die Benutzbarkeit der Kunstrasenanlage.
14. Die Benutzung hat mit aller Sorgfalt und gegenseitiger Rücksichtnahme zu geschehen.
15. Das Spritzen des Platzes darf nur durch oder in Absprache mit dem Hauswart erfolgen (Ausnahme: 1. Mannschaft des FC Reichenbach).
16. Auf dem Kunstrasenspielfeld sind nur Turn- oder Nockenschuhe erlaubt. Es darf nur mit sauberem Schuhwerk betreten werden.
17. Den Zuschauern ist das Betreten des Kunstrasenspielfeldes untersagt.
18. Auf dem ganzen Areal der Kunstrasenanlage besteht ein Kaugummiverbot. Alle Esswaren und Getränke müssen ausserhalb des Kunstrasenspielfeldes deponiert und konsumiert werden.
19. Die Anlage muss in sauberem Zustand verlassen werden.

Installationen

20. An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.
21. Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes ausgeführt werden. Sie sind nach Gebrauch zu entfernen, und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

Trainingszeiten

22. Die Kunstrasenanlage steht in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 – 22.00 Uhr für Trainingszwecke zur Verfügung; an allen übrigen Tagen nur nach Absprache mit dem Hauswart.
23. Die Trainingszeiten des FC Reichenbach sind fest. Zusätzliche Trainings müssen ordentlich reserviert werden.

Fahrverbot, Parkplatz

24. Auf der Anlage besteht ein generelles Fahrverbot.
25. Fahrräder und Motorfahrzeuge sind ausserhalb der Kunstrasenanlage auf den bezeichneten Flächen abzustellen.
26. Bei Grossanlässen hat der Veranstalter einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren.

Haftung

27. Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und Anlagen sind die Benutzer haftbar.
28. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
29. Für Unfälle und Sachbeschädigungen wird jede Haftung abgelehnt.

Hunde

30. Auf dem ganzen Areal der Kunstrasenanlage gilt ein striktes Hundeverbot.

Kontrolle

31. Der Hauswart ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften. Er meldet Fehlbare der zuständigen Kommission.

Gebühren

32. Gebühren siehe Anhang 3

Genehmigung

33. Der vorliegende Anhang 2 zur Benutzung des Kunstrasenplatzes ist an der heutigen Sitzung des Gemeinderates genehmigt worden.

Reichenbach, 27. Januar 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

G. Bühler

J. Mürner

Anhang 3 Tarife

Turnhallen und Sportanlagen Mühle und Kien, inkl. Garderoben und Duschen

Für die Schulen der Gemeinde Reichenbach ist die Benutzung in jedem Fall gratis.

a) Einheimische Vereine und Institutionen

Sitzungsraum Kien, 1. Stock, Benutzung durch Sportvereine nach Absprache mit dem Hauswart gratis

Benutzung Montag bis Freitag, sowie ordentliche Trainings, welche samstags durchgeführt werden gratis

Samstag / Sonntag

Benutzung bis 2 Stunden	Fr. 50.—
Benutzung bis 4 Stunden	Fr. 100.—
Benutzung bis 7 Stunden	Fr. 150.—

b) Veranstaltungen einheimischer Vereine mit auswärtiger Beteiligung

(zBsp. Zusammenzug Oberland etc.)

Benutzung bis 4 Stunden	Fr. 100.—
Benutzung bis 7 Stunden	Fr. 200.—

c) Auswärtige Vereine und Institutionen

Benutzung bis 2 Stunden	Fr. 100.—
Benutzung bis 4 Stunden	Fr. 200.—
Benutzung bis 7 Stunden	Fr. 300.—

d) Zusatzkosten

Pauschale für a.o. Beleuchtung (pro Anlass)	Fr. 50.—
Zusatzaufwand Hauswart (pro Stunde) für Mithilfe an Anlässen oder für überdurchschnittliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten	Fr. 70.—

e) Annullationskosten

Bis 1 Monat vor dem Anlass	30 %
Bis 2 Wochen vor dem Anlass	50 %
Bis 2 Tage vor dem Anlass	80 %
Kurzfristige Annullierung oder unentschuldigtes Fernbleiben	ganzer Betrag

Kunstrasenanlage Kien, inkl. Garderoben und Duschen

Für die Schulen der Gemeinde Reichenbach ist die Benutzung in jedem Fall gratis.

a) Einheimische Vereine und Institutionen

Benutzung Montag bis Freitag, sowie ordentliche Trainings,
welche samstags durchgeführt werden gratis

Samstag / Sonntag

Benutzung bis 2 Stunden	Fr.	50.—
Benutzung bis 4 Stunden	Fr.	100.—
Benutzung bis 7 Stunden	Fr.	150.—

b) Veranstaltungen einheimischer Vereine mit auswärtiger Beteiligung

(zBsp. Zusammenzug Oberland etc.)

Benutzung bis 4 Stunden	Fr.	100.—
Benutzung bis 7 Stunden	Fr.	200.—

c) Auswärtige Vereine und Institutionen

Benutzung bis 2 Stunden	Fr.	150.—
Benutzung bis 4 Stunden	Fr.	250.—
Benutzung bis 7 Stunden	Fr.	450.—

Bei regelmässigen Benutzungen/Trainings, welche mindestens
1x wöchentlich während eines Monates stattfinden, werden
individuelle Pauschalen vereinbart.

d) Zusatzkosten

Pauschale für Beleuchtung (pro Anlass)	Fr.	50.—
Zusatzaufwand Hauswart (pro Stunde) für Mithilfe an Anlässen oder für überdurchschnittliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten	Fr.	70.—

e) Dauerbelegung durch FC Reichenbach

Der FC Reichenbach bezahlt während den nächsten 5 Jahren eine Jahrespauschale an die Betriebskosten (Wasser, Strom etc).	Fr.	500.—
--	-----	-------

f) Annullationskosten

Bis 1 Monat vor dem Anlass	30 %	
Bis 2 Wochen vor dem Anlass	50 %	
Bis 2 Tage vor dem Anlass	80 %	
Kurzfristige Annullierung oder unentschuldigtes Fernbleiben	ganzer Betrag	

Genehmigung

Der vorliegende Anhang 3 Tarife ist an der heutigen Sitzung des Gemeinderates genehmigt worden.

Reichenbach, 27. Januar 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Sekretär

G. Bühler J. Mürner